

2) im Verwaltungsausschusse: zwei Mitglieder an die Stelle der Herren Fr. Brockhaus und Carl Duncker.

Im Amte bleiben die Herren: E. Bosh, Barth, Einhorn, Dehmigke.

3) im Wahlausschusse: zwei Mitglieder an die Stelle der Herren K. Reimer und W. Heinrichshofen.

Im Amte bleiben die Herren: E. Duncker, Barth, Hirzel, Dehmigke.

4) im Rechnungsausschusse: zwei Mitglieder an die Stelle der Herren Ruthardt und Bieweg.

Im Amte bleiben die Herren: E. W. Heyse, Ferd. Müller, A. Rost, Fr. Wolckmar.

5) in der Vergleichsdeputation: zwei Mitglieder an die Stelle der Herren Enslin und Hirzel.

Im Amte bleiben die Herren: E. S. Mittler, J. G. W. Mohr, Dehmigke, Ruthardt.

III. Berathung und Beschluß über die Haftpflicht für alle à Cond. gefendeten oder lagernden Artikel.

IV. Bericht über die Frage wegen Verlegung der Buchhändler-Messe auf Michaelis, Berathung und Beschluß darüber.

V. Bericht über Gründung einer Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen verstorbener Buchhändler und Buchhändler-Gehülfen.

VI. Vortrag des Herrn A. Borrosch über die Frage: „Wie können sich Deutsche Buch- und Kunsthändler an National-
Denkmälern des Herzens für Schriftsteller und Künstler auf das Zweckdienlichste betheiligen?“

VII. Antrag des Herrn Doctor Schwetschke, die Herausgabe der Mess-Zahrbücher des deutschen Buchhandels betreffend.

VIII. Antrag des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereines auf Errichtung eines Centralausschusses zur Regulirung der Handelsverhältnisse der Geschäftsgenossen unter sich.

Weitere Gegenstände der Berathung, deren Nothwendigkeit sich etwa noch ergeben sollte, müssen wir uns vorbehalten, später zur Kenntniß des Vereins zu bringen. Einzelne Mitglieder haben ihre Anträge möglichst früh, spätestens am Tage vor der Versammlung (§ 17 des Statuts) bei uns anzumelden.

Diejenigen Mitglieder, welche nicht persönlich zur Messe kommen, jedoch wünschen, daß ihre in Leipzig anwesenden Geschäftsführer an der Versammlung Theil nehmen, werden ersucht, solche mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eignen Namen (nicht in dem ihrer Handlung) ausgestellten Vollmacht zu versehen, weil jenen nur unter dieser Bedingung der Zutritt gestattet werden kann.

In der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungsgegenstände scheint uns eine dringende Aufforderung zum Besuche der Messe und der Versammlung für alle Mitglieder des Börsenvereins zu liegen, die es irgend möglich machen können, um zur Durchführung heilsamer und Abwendung nachtheiliger Beschlüsse das Ihrige rechtzeitig beizutragen, da nachträgliche Wehklagen eine solche Veräumnis nicht gut zu machen vermögen.

Jena, Leipzig und Berlin, den 28. April 1847.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. W. Vogel. H. Schultze.

Nichtamtlicher Theil.

Das österreichische Gesetz über den Nachdruck von Musikalien.

(Aus der von dem Verf. redigirten „Berliner musikalischen Zeitung.“)

Das vor Kurzem in Oesterreich veröffentlichte Gesetz gegen den Nachdruck von Musikalien ist eins der besten und zweckmäßigsten von denen, die wir in Betreff dieses Gegenstandes kennen; hätten wir auch gewünscht, daß an einzelnen Stellen die Grenze des musikalischen Eigenthums weiter gesteckt worden wäre. Es ist z. B. besser als das französische und das preussische. In Frankreich haben die unmäßigen Privilegien, welche die Künstler für ihre Arbeiten zu erringen gewußt, die Kunst im Allgemeinen zu einer gemeinen Handelswaare hinabgebracht. In Preußen ist man sich über das Princip, nach welchem das geistige Eigenthum zu beschützen ist, nicht recht klar geworden. — Abstractionen helfen hier nichts, man muß der Praxis entsprechend das Gesetz bilden. Ueberdies ist in dem preussischen Gesetz vom 11. Juni von den Musikwerken nur mit wenigen Worten die Rede. *) Es scheint,

*) Die ganzen Bestimmungen über die musikalischen Compositionen sind die nachstehenden: §. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen (die Art der Verwerthung der Dichtungen ist aber sehr verschieden von derjenigen, auf welche man Musikstücke verwerthet.) — §. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen

als ob die Gesetzgeber beabsichtigt hätten, das Gesetz sich aus sich selbst, d. h. durch Prozesse, bilden zu lassen. Das wäre hart, da es auf Kosten des Rufes und des Geldbeutels der Musikverleger geschehen muß; um so übler als die Sachverständigen, als Parteimänner entweder von Vorurtheil geblendet oder von ihrem Interesse verführt, von einer milderen oder schärferen Auslegung Vortheil ziehend, in Preußen meistens den Ausschlag geben.

Was wir an dem österreichischen Gesetz über Musikalien-Nachdruck, trotz seiner Mängel besonders trefflich finden, ist der praktische Boden, auf dem es sich bewegt, denn man kann nur auf die Weise das geistige Eigenthum jeder Art vernünftiger und ausreichender Weise schützen, daß man die künstlerische Form, und die Form unter der es als Verkaufsartikel auftritt, im Auge hat, denn die Art und Weise, wie die Dichter, Musiker, Maler, Bildhauer u. ihre Arbeiten herstellen und verwerthen und das Verfahren durch welches ihre Arbeiten zu allgemein verkäuflichen Handelsartikeln gemacht werden können, d. h. das

Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Composition betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt. (Der engeren oder weiteren Auslegung bleibt hier ein großes Feld überlassen.)